

diat „gloria in excelsis“; von der bischöflichen sagt das Pontificale romanum (nach Uebersetzung des bischöflichen Ringes): Consecrator accipit consecratum per manum dexteram; et primus ex assistantibus episcopis per sinistram et inthronizat eum, ponendo ipsum ad sedendum in sedistorio, de quo surrexit consecrator; vel, si id fiat in ecclesia propria consecrati, inthronizat eum in sede episcopali consueta.

Rechtliche Folgen knüpfen sich an die päpstliche Inthronisation nicht. Der erwählte Papst tritt sofort mit dem Augenblicke der Annahme der Wahl in den Vollbesitz aller Jurisdictionsbefugnisse, obgleich er gemäß hergebrachter Sitte vor der feierlichen Krönung nur Breven oder sogenannten bullas dimittas, d. h. solche, bei welchen die Rückseite des angehängten Siegels (Name des Papstes) leer bleibt, zu erlassen pflegt (s. d. Art. Bullen und Breven; vgl. Phillips, R.-R. V, 893 ff.; Hinschius, R.-R. I, 290 f.). Die bischöfliche Inthronisation ist ebenso wenig von rechtlicher Bedeutung. Der neuermählte oder nominirte Bischof erlangt seine Jurisdictionsbefugnisse durch die päpstliche Confirmation, seine Beiseignung durch die Consecration. Von jenem kann er jedoch bei Strafe der Nichtigkeit vor Präsentation der Confirmationsbulle bei dem Capitel, bezw. Capitelöverweser nicht Gebrauch machen (vgl. Genauerer bei Bouix, De episcopo I, 264 sq.). Da mit der Präsentation der Confirmationsbulle das jus in re perfect geworden ist, gehören, besondere Vereinbarungen ausgenommen, von diesem Momente an die Einkünfte des Bisthums dem Neuernannten, der jedoch bis zur tatsächlichen Uebernahme der Diöcesanverwaltung seinen Stellvertreter entsprechend honoriren wird. (Vgl. noch Hinschius, R.-R. II, 874 ff.) Die Besitzergreifung mit ihren rechtlichen Folgen (possessorische Rechtsmittel, Rög. Conc. Ap. 35 u. 36) dürfte in dubio ebenfalls von dem Tage der Präsentation der Confirmationsbulle, nicht von dem feierlichen Inthronisationsacte zu datiren sein. [(Marr) Kreuzwald.]

Intoleranz, s. Toleranz.

Introitus bedeutet I. in der römischen Liturgie ein Gesangstück (antiphona ad introitum ac missae), welches der Chor während der Staffeleiche des Priesters singt, und dessen Text dieser, sobald er die Stufen des Altars erstiegen, im feierlichen Hochamt jedoch erst nach der Incensation des Altars, aus dem Messbuche nachliest. Wie der Name noch jetzt in Erinnerung bringt, wurde derselbe früher beim Einzuge des Celebranten und der dienenden Cleriker zum Altare gesungen; deshalb haben auch die Messe am Charlamstag und die an der Vigil von Pfingsten (im Hochamt), an welchen Tagen der Priester unter dem Gesange der Litanen zum Altare tritt, keinen Introitus. Außer der eigentlichen Antiphon enthält der Introitus einen Vers, welcher (mit sehr wenigen Ausnahmen, z. B. in der Messe von der schmerzhaften Mutter) den Psal-

men entlehnt ist und in der Regel (abgesehen von dem Introitus der Messen de tempore Passionis und de Requiem) mit Gloria Patri schließt. Nach dem Vers bezw. der Dogologie wird die Antiphon wiederholt. In der Zeit von Ostern bis Trinitatis (mit Ausnahme der Requiemsessen) und an einigen Festen des Herrn und der Heiligen werden der Antiphon jedesmal je zwei Alleluja angefügt. Während der Bischof im Pontificalamt den Introitus auf dem Throne stehend recitirt, wird derselbe in allen übrigen Messen am Altare auf der Epistelfeite gesagt; dabei bezeichnen sich der Celebrant und die mitfeiernden Leviten mit dem Kreuzzeichen, wie ebenso der Chor zu Anfang des Gesanges gethan. In der Lobtenmesse jedoch macht der Celebrant das Kreuzzeichen über das Buch, quasi aliquem benedicens (Rubr. Miss. Rom. ritus celebr. Missam, tit. IV, n. 2 und tit. XIII, n. 1).

1. Die Eingangsworte des Introitus dienen im kirchlichen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des betreffenden Messformulars und daher oft auch des Sonntags, an welchem dieses gesungen wurde. Allgemein gebräuchlich sind in dieser Hinsicht die Namen Requiem für Lobtenmesse, und die Bezeichnungen der Advents-sonntage als Dominica: Ad te levavi, Populus Sion, Gaudete, Rorate, die Septuagesimal- und Fastensonntage als Dominica Circumdederunt, Esto mihi, Invocabit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica und der Samstag Sitientes (vor Pfingstsonntag), die Sonntage nach Ostern als: Quasimodo, Misericordia, Jubilate u. s. w. In den alten Urkunden und bei Schriftstellern des Mittelalters dienen diese Namen oft zur Bestimmung des Datums (vgl. L'art de vérifier les dates par un Rel. Bénédictin, nouv. éd. Paris 1770, 141 ss.). Die betreffenden Worte sind meist aus den Psalmen genommen, und zwar, wenn ein sogen. introitus regularis, demselben Psalme, dessen erster Vers als zugehöriger Versikel dient. Zuweilen werden die Textworte des Introitus einem andern Buche der heiligen Schrift entlehnt; einmal auch, am Pfingstdienstag, dem apokryphen 4. Buch Esdras 2, 36. In einigen seltenen Fällen sind sie selbständig componirt, z. B. Gaudemus omnes in Domino und Salvo sanctorum, das eine Stelle aus Sebastianus' Carmen paschale 2, 63 wiedergibt. Die den Psalmen entnommenen Antiphonen stimmen (ebenso wie manche andere Texte des Messbuchs, als Graduale, Offertorium und Communio) nicht immer mit der Vulgata überein, sondern repräsentiren vielfach noch die ältere Recension der Itala oder des Psalterium romanum (vgl. Raulen, Einleitung, 2. Aufl., 124; Derl., Gesch. der Vulgata, 160 und 488; Winterim, Dentw. IV, 3, 281). Inhaltlich entspricht der Introitus natürlich dem jeweiligen Festgeheimnisse, dessen Gedanken er in ungezwungener, aber stets charakteristischer Form ausspricht und so die Opferfeier gleichsam nach Art des griechischen (und mittelalterlichen) Chores einleitet oder begleitet. Tho Introit